



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 25/19

Donnerstag, 19. Dezember 2019

Satzung
der
Stadt Gladbeck
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme
der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 16. Dezember 2019

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341).

§ 1

Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|----------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 2,69 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 1,04 € je qm | angeschlossene Grundstücksfläche |

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

- (2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- a) Schmutzwasser = 1,38 € je cbm Abwasser
b) Niederschlagswasser = 0,61 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwässer:

- a) Schmutzwasser = 1,39 € je cbm Abwasser
b) Niederschlagswasser = 0,53 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2

Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 80,19 €.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 10. Dezember 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 16.12.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Satzung vom 17.12.2019
zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2017

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung zur Satzung über Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2017 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck wird ersetzt durch die korrigierte Fassung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gladbeck, den 17.12.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 17. Dezember 2019

zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2017

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck

(§4 Abs.1)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen/ Hinweise
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Tonerkartuschen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ölverunreinigte Betriebsmittel
16 02 09*	PCB-haltige Transformatoren und Kondensatoren	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Feuerlöscher (Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04* fallen	Feuerlöscher (Pulver,Schaum)
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten	
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten	
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506*, 160507* oder 160508* fallen	
160601*	Bleibatterien	
200113*	Lösemittel	
200114*	Säuren	
200115*	Laugen	
200117*	Fotochemikalien	
200119*	Pestizide	Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	andere quecksilberhaltige Abfälle (metallnem Quecksilber und Quecksilberverbindungen)
200126*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127* fallen	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131* fallen	
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	160604 Alkalibatterien (außer 160603*), 160605 andere Batterien und Akkumulatoren

Satzung der Stadt Gladbeck vom 17.12.2019
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme
der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW, S. 202),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

		ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a)	60-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	197,66 €	178,82 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr =	103,42 €	93,96 €
b)	80-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	260,49 €	235,36 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr =	134,84 €	122,27 €
c)	120-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	386,15 €	348,45 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr =	197,66 €	178,82 €

d)	240-I-Abfallbehälter			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	763,12 €	687,72 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	386,15 €	348,45 €
e)	660-I-Abfallbehälter			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.073,33 €	1.866,00 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.036,67 €	933,00 €
f)	770-I-Abfallbehälter			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.418,89 €	2.177,00 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.209,44 €	1.088,50 €
g)	1100-I-Abfallbehälter			
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	3.455,55 €	3.110,00 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.727,78 €	1.555,00 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 I bis 1100 I vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a)	pro abgefahrene Gewichtstonne	=	135,75 € zuzüglich
b)	Kosten für Containertransport	=	150,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c)	Verwaltungskosten	=	20,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung“ erhoben. Für Leerungen auf Abruf und für Zusatzleerungen beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt für alle Abfallfraktionen 15,00 €.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-l-Restabfallsack 5,30 €
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 4,70 €)

für einen 100-l-Gartenabfallsack 3,50 €
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 3,10 €)

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 20,61 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• Restabfall je angefangene 70 Liter	5,30 €
• Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m ³ hinaus	3,30 €
• 1 Sack Tapeten	2,00 €
• 1 Holz-Wohnungstür	5,00 €
• 1 Waschbecken	4,00 €
• 1 Toilettentopf	4,00 €
• 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt	250,00 €

§ 2

Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	53,00 €
Fahrer	48,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	43,00 €

Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	36,50 €
LKW bis 5 t	10,00 €
LKW über 5 t	21,00 €
Umweltbrummi	26,50 €
Radlader 30,00 €	
Kleinkehrmaschine	31,50 €
Kehrmaschine	51,00 €

- (2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 135,75 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

§ 3

Extremwetterereignisse

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen. Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 sind – soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck vom 17. Dezember 2019

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen
Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Satzung vom 17.12.2019
zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90),
- des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 3,44 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 7,99 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis 2019 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck - wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2020 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s 2 0 2 0

Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

A

Adlerstraße
Agathastraße
Agnesstraße
Ahornstraße
Akazienweg
Albert-Einstein-Straße
ohne verkehrsberuhigte Bereiche
Albrechtstraße
Aldiekstraße
Alfredstraße
Allensteiner Straße
Allinghofstraße
Allkampstraße
Allmannstraße
Almastraße
Alte Radrennbahn
Am Allhagen
Am Dorffelde
Am Haarbach
Am Nattkamp *von Brücke Bundesautobahn bis Helmutstraße*
Am Pferdekamp
Am Sägewerk
Am Südpark
Am Wiesenbusch
An der Boy
An der Erlwiese
Antoniusstraße
Arenbergstraße

Bergmannstraße
Berkenstockstraße
Berliner Straße
Bernskamp
Beuthener Straße
Birkenweg
Blindschacht
Bloomsweg
Bodenbacher Straße
Böcklersfeld
Bohmertstraße *von B 224 bis Burgstraße*
Bohmertstraße *bis Stallhermstraße*
Bohnekampstraße
Bottroper Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Hermannstraße einschließlich Sackgasse*
Bottroper Straße *(Ortsfahrbahn in Höhe der Hnr. 271 - 279)*
Boystraße
Bramsfeld
Brahmsstraße
Brauckstraße
Breddestraße
Bremer Straße
Breslauer Straße
Breukerstraße
Brinkerfeld
Brinkerrott

C

Charlottenstraße

D

Dahlmannsweg
Dechenstraße
Diepenbrockstraße
Distelkamp
Döwelingsweg
Dorstener Straße
Dürerstraße
Durchholzstraße

E

Eggebrechtstraße
Eichendorffstraße
Eifeler Straße
Eikampstraße
Eisenstraße
Elfriedenstraße
Elisabethstraße
Ellinghorster Straße 1 - 7
Eltener Straße
Emilienstraße
Emmichstraße
Emscherstraße
Enfieldstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*
Erlengrund
Erlenstraße

Auf dem Busch
Auf'm Kley
August- Schmidt-Straße
August-Brust-Straße
August-Wessendorf-Weg

B
Bachstraße *von Marktstraße
bis Grabenstraße*
Backhusweg
Bahnhofstraße
Beckstraße
Beethovenstraße
Beisenstraße
Bellingrottstraße
Bellmannstraße

Frielinghausstraße
Fritz-Erler-Straße
Frochtwinkel
Fußstraße

G
Gartenstraße
Gecksheide
Gertrudstraße
Gildenstraße
Glatzer Straße
Gluckstraße
Glückaufstraße
Görlitzer Straße
Goethestraße *von
Friedrich bis Steinstraße*
Goldbredde
Gonheide
Grabenstraße
Greifswalder Straße
Grüner Weg
Grünewaldstraße
Gustav-Stresemann-Straße *bis
Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

H
Hagelkreuzstraße
Haldenstraße
Halfmannstraße
Hammerstraße
Händelstraße
Hansemannstraße
Harsewinkelstraße *von
Schützenstraße bis zum
Mühlenbach*
Hartmannshof
Harzer Straße
Haverkampstraße
Haydnstraße
Heckenweg

Brinskamp
Brokamp
Brucknerstraße
Brüggenstraße
Brüsseler Straße
Brunnenstraße
Buchenstraße
Bülser Straße
Buersche Straße
Büskenweg
Burgstraße
Busfortshof
Butendorfer Straße
Buterweg

Hölscherweg
Hofstraße
Holbeinstraße
Holthauer Straße
Hornstraße *bis Alter Haarbach*
Horster Straße *von Umland-
straße bis Stadtgrenze*
Hügelstraße
Hülsenbusch
Hürkamp
Hunsrückstraße
Husmannstraße
Huysenstraße

I
Im Dahl
Im Linnerott
In der Dorfheide
In der Mark
Insterburger Straße

J
Johannastraße
Johannesstraße
Johowstraße
Josefstraße
Jovyplatz

K
Kampstraße
Karl-Arnold-Straße
Karl-Schneider-Straße
Karlstraße
Kastanienstraße
Kiebitzheidestraße
Kieler Straße
Kirchhellener Straße
Kirchstraße
Klarastraße
Kleiststraße

Ernststraße
Europastraße
Ewaldstraße

F
Feldhauser Straße *von Linden-
straße bis Konrad-Adenauer-Allee
u. ab Bahntrasse südl.
Pferdekamp bis Schulstraße*
Feldstraße
Franzstraße
Frentroper Straße *bis
Grenzsteinmarkierung L 618*
Friedenstraße
Friedrichstraße *von Friedrich-
Ebert- bis Goethestraße*

L
Landstraße
Lange Kämpfe
Lange Straße
Lehmstich
Leineweberweg
Lessingstraße
Lindenstraße
Lökenweg
Lötzener Straße
Lohstraße
Lortzingstraße
Ludwig-Bette-Weg
Lübecker Straße
Lützenkampstraße
Luggenhölscherweg
Luisenstraße
Lukasstraße
Luxemburger Straße

M
Märker Straße
Marcq-en-Baroeul-Straße
Margaretenstraße
Maria-Theresien-Straße *bis
Beginn verkehrsberuhigter Bereich*
Marienstraße
ohne verkehrsberuhigten Bereich
Marktstraße *von Bachstraße bis
Beginn verkehrsberuhigter Bereich
einschließlich Giebelseite nörd-
lich Marktstr. 19*
Markusstraße
Martin-Luther-Straße
Mathiasstraße
Matthäusstraße
Meerstraße
Meinenkamp
Meisenstraße
Memeler Straße

Hegestraße *bis Am Wiesenbusch*
Heidkampstraße
Heinrich-Krahn-Straße *bis Beginn
verkehrsberuhigter Bereich*
Heinrichstraße
Helmutstraße
Herbertstraße
Herderstraße
Heringstraße
Hermann-Ehlers-Straße
Hermann-Kappen-Weg
Hermannstraße
Hildegardstraße
Hirschberger Straße
Höhenstraße
Hölderlinstraße

O

Obere Goethestraße
Obere Schillerstraße
Odenwaldstraße
Oppelner Straße
Ortelsburger Straße
Oskarstraße
Otto-Hue-Straße
Ottostraße

P

Paßmannstraße
Partnerschaftsweg
Paul-Loebe-Straße
Paulstraße
Pestalozzidorf
Phönixstraße
Postallee *von Humboldtstraße
bis Konrad-Adenauer-Allee*

Q

Querschlag
Querstraße

R

Rebbelmundstraße
Redenstraße
Reichenberger Straße
Reimannsweg
Rensekamp
Rentforter Straße *von Barbara-
bis Friedenstraße (Nordseite)*
Rentforter Straße *von Frieden-
straße bis Ende*
Rethelstraße
Richard-Wagner-Straße
Riesenerstraße
Ringeldorfer Straße *mit Aus-
nahme der nördl. Stichstraße*
Rockwoolstraße

Klopstockstraße
Köhnestraße
Königsberger Straße
Kösliner Straße
Kolberger Straße
Koopmannsweg
Kortenkamp
Kortestraße
Kreuzstraße
Krugstraße
Krusenkamp
Kurt-Schumacher-Straße

Scholver Straße *ab
Einmündung Weiherstraße
bis Stadtgrenze Gelsenkirchen*
Schongauer Straße
Schroerstraße
Schürenkampstraße
Schützenstraße
Schulstraße
Schulte-Berge-Straße
Schultenstraße
Schumannstraße
Schwechater Straße
Sellerbeckstraße
Serlostraße
Söllerstraße
Sonnenkamp
Spiekerstraße
Stallhermstraße
Stargarder Straße
Steinrottstraße
Steinstraße
Stettiner Straße
Stollenstraße
Stralsunder Straße
Straßburger Straße
Strickholtstraße

T

Talstraße *bis einschließlich
Gleisanlage RBH*
Taubenstraße
Tanusstraße
Tauschlagstraße
Teisterstraße
Theodor-Heuss-Straße
Theodorstraße
Thüringer Straße
Tilsiter Straße
Tunnelstraße

Mendelssohnstraße
Mertenweg
Mesterfeld
Mittelstraße
Möllerstraße
Mörikestraße
Moltkebahn
Moltkesiedlung
Mozartstraße
Mühlenstraße
Münsterländer Straße

N

Nelkenstraße

W

Wacholderweg
Wagenfeldstraße
Waldenburger Straße
Waterbruch
Weberstraße
Wehlingsweg
Welheimer Straße *von Horster
bis Johannastraße*
Westerwälder Straße
Wielandstraße
Wiesenstraße
Wiesmannstraße
Wilhelmstraße *von Schützenstraße
bis Horster Straße*
Winkelstraße
Wismarer Straße
Wittringer Straße
Woorthstraße

Z

Ziegeleistraße
Zollverein
Zufahrtsstraße zum Heisenberg-
Gymnasium *ohne verkehrs-
beruhigten Bereich*
Zum Brink
Zum Mühlenbach
Zum Stadtwald
Zweckeler Straße

Verbindungswege und Plätze

Bahnhofsvorplatz Zweckel
Josefstraße zum Böcklersfeld
Lambertstraße zur Friedrichstraße
Schroerstraße zur Winkelstraße
Tunnelstraße zum Döwelingsweg
Tunnelstraße zur Bellingrottstraße
Winkelstraße zum Scheideweg
(entlang der Bahnlinie)

Roßheidestraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*

Rostocker Straße

Rüttgerstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

S

Saarbrückener Straße

Sandstraße

Sauerländer Straße

Schachtstraße

Scheideweg

Schillerstraße *von Einfahrt*

City-Center bis Zweckeler Straße

Schlägelstraße

Schleusenstraße

Scholtwiese

U

Uechtmanstraße

Uferstraße

Uhlandstraße

Ulmenstraße

Unverhofft

V

Vehrenbergstraße

Veilchenstraße

von Schwindt-Straße

Voßbrinkstraße *von Hegestraße*

bis Josef-Helmus-Weg

Voßstraße

Voßwiese

Weg an der Lützenkampstraße

Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße ab Beginn Geh- und Radweg bis Ende

Verbindungsweg zwischen Schwechater Straße und Partnerschaftsweg

Weg von Schwechater Straße zum Spielplatz (Beginn Schwechater Straße

12/14 bis Kurt-Schumacher-

Straße 25/Schwechater Straße 34

Verbindungsweg zwischen Uhlandstraße und Wilhelmstraße

Verbindungsweg von der Beisenstraße zur Buchenstraße

Otto-Wels-Straße

Ziffer 2

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Barbarastraße

Bottroper Straße *vor Hnr. 2*

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße *von Horster- bis Goethestraße*

Goethestraße *von Lamberti- bis Friedrichstraße*

Horster Straße *von Wilhelm- bis Uhlandstraße*

Humboldtstraße

Lambertstraße *von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße*

Postallee *von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße*

Rentforter Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße*

Rentforter Straße von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)

Wilhelmstraße *von Horster- bis Grabenstraße*

Ziffer 3

Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Bachstraße *von Hoch- bis Marktstraße*

Friedrichstraße *von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße*

Goetheplatz

Kirchplatz

Körnerplatz

Körnerstraße

Kolpingstraße

Marktstraße *verkehrsberuhigter Bereich*

Schillerstraße *von Hochstraße bis Einfahrt City-Center*

Ziffer 4

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Oberhof

Ziffer 5

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Goethestraße *von Hochstraße bis Lambertstraße*
Hochstraße
Horster Straße *von Hochstraße bis Wilhelmstraße*
Lambertstraße *von Horster Straße bis Goethestraße*
Marktplatz
Willy-Brandt-Platz

Ziffer 6

**Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern übertragen.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Adolf-Reichwein-Straße
Albert-Einstein-Straße *nur verkehrsberuhigte Bereiche*
Am Bergerot
Am Heimannshof
Am Nattkamp *von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2*
Am Roten Turm *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes (Flur 36, Flurstück 163)*
Am Wetterschacht
An Klas´Kotten
Astrid-Lindgren-Straße
Bergstraße *bis Hof Große Ophoff*
Bernhard-Poether-Weg
Bertolt-Brecht-Straße
Bestenweg
Bosslerweg
Bottroper Straße *Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße*
Droste-Hülshoff-Straße
Enfieldstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Flözweg
Franz-Zielasko-Weg
Ginsterweg *mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 34, Flurstück 2849)*
Gosepathweg
Gustav-Stresemann-Straße *ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende*
Hauerweg
Hegemannsweg
Heinrich-Böll-Straße *mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 40, Flurstück 255)*
Heinrich-Krahn-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich, mit Ausnahme der Grünfläche (nordwestlicher Bereich der Flur 34, Flurstück 867)*
Holunderweg *bis Haus-Nr. 8 und 11*
Johann-Harnischfeger-Weg
Josef-Franke-Weg
Josef-Helmus-Weg
Knappenstraße
Lindemannweg

Lottenstraße
Maria-Theresien-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Marie-Curie-Weg
Marienstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Max-Planck-Weg
Nikolaus-Kopernikus-Weg *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes*
Ortmannsweg
Otto-Wels-Straße
Riekchenweg
Roßheidestraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Röttgersbank
Rottenburgstraße
Rottstraße *bis Schulstraße*
Rüttgerstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Schönbergstraße
Schubertstraße
Schulte-Rentrop-Weg
Sigismund-von-Radecki-Weg
Spessartstraße
Thomas-Mann-Straße
Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße *bis Beginn Geh- und Radweg*
Steigerweg
van-Suntum-Weg
Voßbrinkstraße *von Hnr. 187 - 200*
Waterhuck
Wilhelm-Olejnik-Weg
Weusters Weg
Wodzislawweg
Weg von Heinrich-Böll-Straße zur Thomas-Mann-Straße
Weg von der Astrid-Lindgren-Straße zur Grünfläche
Weg vom Ginsterweg zur Grünfläche
Weg vom Ginsterweg zur Heinrich-Krahn-Straße
Weg von der Heinrich-Krahn-Straße zur Grünfläche
Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 17. Dezember 2019

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Satzung vom 17.12.2019
zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige
Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW, S. 90),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührentarif

Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen

A. I.	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	206,00 €
-------	--------------------------------------	----------

Grabbereitung

A. II. 1.	Erdbestattung	Kind	206,00 €
-----------	---------------	------	----------

A. II. 2.	Erdbestattung		618,00 €
-----------	---------------	--	----------

A. II. 3.	Urnenbeisetzung	81,00 €
-----------	-----------------	---------

Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen

A. II. 4.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 1.	206,00 €
-----------	-------------------------------	----------

A. II. 5.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 2.	618,00 €
-----------	-------------------------------	----------

A. II. 6.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 3.	81,00 €
-----------	-------------------------------	---------

Grabstätte

A. III. 1.	Reihengrab	Kind	382,00 €
------------	------------	------	----------

A. III. 2.	Reihengrab		1.576,00 €
------------	------------	--	------------

A. III. 3.	Urnen-Reihengrab		1.067,00 €
------------	------------------	--	------------

A. III. 5.	Gemeinschaftsgrab		1.945,00 €
------------	-------------------	--	------------

A. III. 6a.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell A	4.281,00 €
-------------	-------------------	----------------------	------------

A. III. 6b.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell B	4.628,00 €
-------------	-------------------	----------------------	------------

A. III. 7.	Urnen-Gemeinschaftsgrab		1.717,00 €
------------	-------------------------	--	------------

A. III. 8.	Wahlgrab	je Grabstelle	4.603,00 €
------------	----------	---------------	------------

A. III. 9.	Urnen-Wahlgrab	vierstellig	3.387,00 €
------------	----------------	-------------	------------

A. III. 10.	Partnergrab	zweistellig	8.714,00 €
-------------	-------------	-------------	------------

A. III. 11.	Urnenkammer	Reihengrab	2.205,00 €
-------------	-------------	------------	------------

A. III. 12	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	2.622,00 €
------------	-------------	----------------------	------------

A. III.13	Urnen-Baumgrab		2.447,00 €
-----------	----------------	--	------------

Verlängerung von Rechten an Grabstätten

je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	139,00 €
A. IV. 2.	Urnen-Wahlgrab		102,00 €
A. IV. 3.	Partnergrab		290,00 €
A. IV. 4.	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	79,00 €

Einebnen einer Grabstätte

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	104,00 €
A. V. 2.	Reihengrab		244,00 €
A. V. 3.	Urnen-Reihengrab		96,00 €
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	302,00 €
A. V. 5.	Urnen-Wahlgrab		145,00 €

Ausgrabungen und Umbettungen

A. VI. 1.	Sarg-Ausgrabung	Kind	218,00 €
A. VI. 2.	Sarg-Ausgrabung		657,00 €
A. VI. 3.	Urnen-Ausgrabung		86,00 €
A. VI. 4.	Sarg-Umbettung	Kind	437,00 €
A. VI. 5.	Sarg-Umbettung		1.315,00 €
A. VI. 6.	Urnen-Umbettung		173,00 €

Trauerhallen

A. VII. 1.	Belegung eines Aufbahrungsraumes	208,00 €
A. VII. 2.	Benutzung eines Feierraumes je Trauerfeier (45 Min.)	263,00 €
A. VII.3.	Benutzung des kleinen Feierraumes je Trauerfeier (45 Min.)	175,00 €

Als Kinder im Sinne des Buchstaben **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

B. Gebühren für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

B. I.	Grabmalantrag	50,00 €
B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	25,00 €
B. III.	Befreiung von Bestimmungen der Friedhofssatzung	25,00 €

Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-

B. IV. 1.	Auf Antrag	25,00 €
B. IV. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte	150,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 17. Dezember 2019

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

5. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 1, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Gladbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 12.12.2019 für das Gebiet der Stadt Gladbeck folgende 5. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000 erlassen:

Artikel I

1. Der bisherige Verordnungstext des § 4a wird geändert in §4a **Abs.1**
2. Hinter § 4a Abs.1 wird folgender **§ 4a Abs.2** eingefügt:

§ 4a Abs.2

(2)

Insbesondere sind untersagt:

- a) wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen oder Personengruppen (Lagern), die die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken oder behindern und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen
- b) der Alkoholkonsum oder die Einnahme anderer berauschender Mittel auf ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen sowie im Bereich der für die Benutzung von Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen, Krankenhäusern, ärztlichen und sonstigen für die öffentliche Daseinsvorsorge eingerichteten Versorgungseinrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 20 m um den Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung außerhalb gastronomischer Außenanlagen

- c) der Alkoholkonsum oder die Einnahme anderer berauschender Mittel außerhalb gastronomischer Außenanlagen an öffentlichen Fahrradabstellanlagen sowie an und in Haltestellen des Öffentlichen Personenverkehrs sowie auf den angrenzenden für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen (mindestens im Bereich von einem Radius von 20 m um die jeweilige Haltestelle).
 - d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
 - e) Aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen und das stille Betteln mit Beteiligung von Kindern
3. Nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. die Verhaltenspflichten gem. § 4a Abs. 1 und 2“

Die bisherigen Ziffern 2, 3,4 und 5 werden zu den Ziffern 3, 4, 5 und 6.

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die beigefügte Fünfte Verordnung vom 17.12.2019 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck sowie die Änderung des Buß-/Verwarnungsgeldkataloges in der Fassung vom 09.05.2018 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17.12.2019

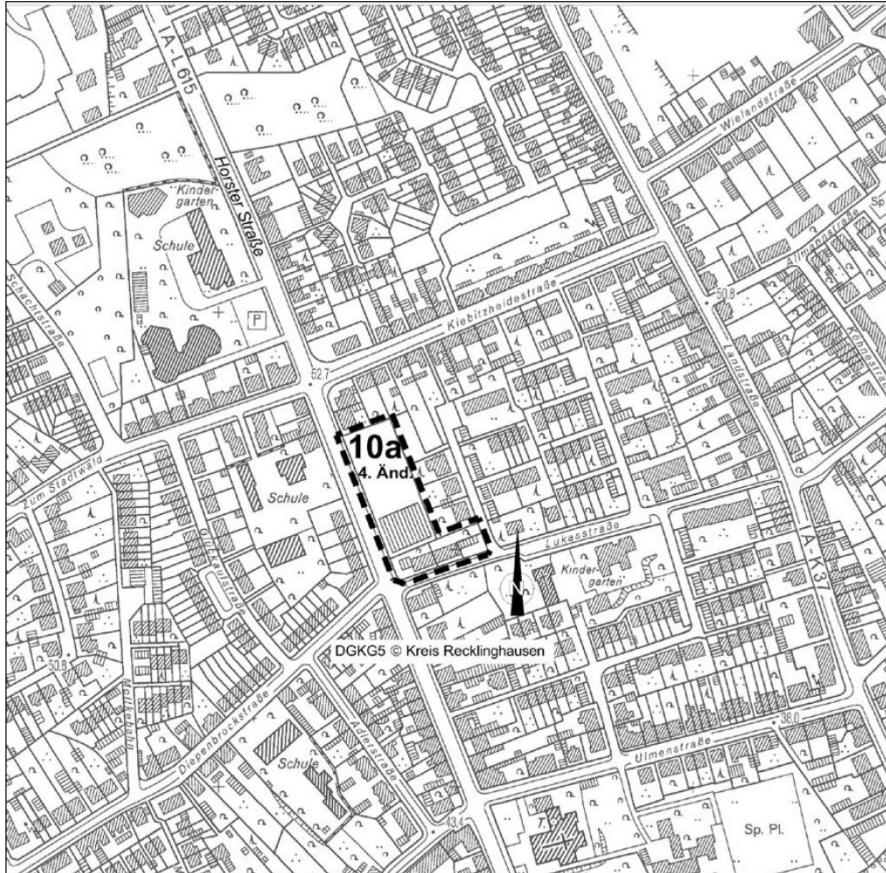
Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Buß-/Verwarnungsgeldkatalog
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000
in der Fassung vom 17.12.2019

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in €
Verunreinigungen von Straßen und Anlagen	§ 4 Abs. 1	5 - 55
Bekleben, Bemalen, Besprayen, Beschmieren oder Verschmutzen von im Angrenzungsbereich zu den Straßen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden oder sonstigen baulichen Anlagen sowie von Versorgungseinrichtungen, Denkmälern, Brunnen, Blumenkübeln, Bänken, Straßenmobiliar, Plakatträgern, Schildern, Hinweisen, öffentlichen Absperrungen oder ähnlichen Einrichtungen	§ 4 Abs. 1 Buchst. a)	55
Ausleeren von Aschenbechern	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	100
Wegwerfen von		
- Obstresten u.ä.	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50
- Dosen, Glas	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	100
- Einwickelpapier	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50
- Essensresten	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50
- Handzetteln (Werbezetteln)	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50
- Kaugummis	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	100
- Papiertaschentüchern	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50
- Pommestüten oder anderen Lebensmittelverpackungen	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50
- Zigarettenkippen	§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	100

Verstoß	Rechtsgrundlage	Betrag in €
Lagern von Personen oder Personengruppen mit Störung der Allgemeinheit	§ 4a Abs. 2 Buchst. a)	50 - 100
Alkoholkonsum oder Einnahme anderer berauschender Mittel auf ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen sowie im Bereich von Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen, pp im Bereich eines Radius von 20 m um den Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung	§ 4a Abs. 2 Buchst. b)	50 - 100
Alkoholkonsum oder die Einnahme anderer berauschender Mittel an öffentlichen Fahrradabstellanlagen sowie an und in Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich eines Radius von 20 m um die jeweilige Haltestelle	§ 4a Abs. 2 Buchst. c)	50 - 100
Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtung	§ 4a Abs. 2 Buchst. d)	100
Aggressives Betteln	§ 4a Abs. 2 Buchst. e)	50 - 100
Nichtbefolgen der Leinenpflicht	§ 5 Abs. 2	55
Nichtbefolgen der Beseitigungspflicht	§ 5 Abs. 3	100
Nichtbefolgen der Hausnummerierungspflicht	§ 6	100

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10a,
4. Änderung, Gebiet: Kiebitzheide-/Ulmenstraße
vom 12.12.2019**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 10a, 4. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 10a, 4. Änderung besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10a, 4. Änderung ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 10a, Gebiet: Kiebitzheide-/Ulmenstraße rechtsverbindlich seit dem 15.02.1967 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10a, 4. Änderung aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 10a, 4. Änderung, Gebiet: Kiebitzheide-/Ulmenstraße tritt rückwirkend zum 12.01.2010 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 10a, 4. Änderung und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

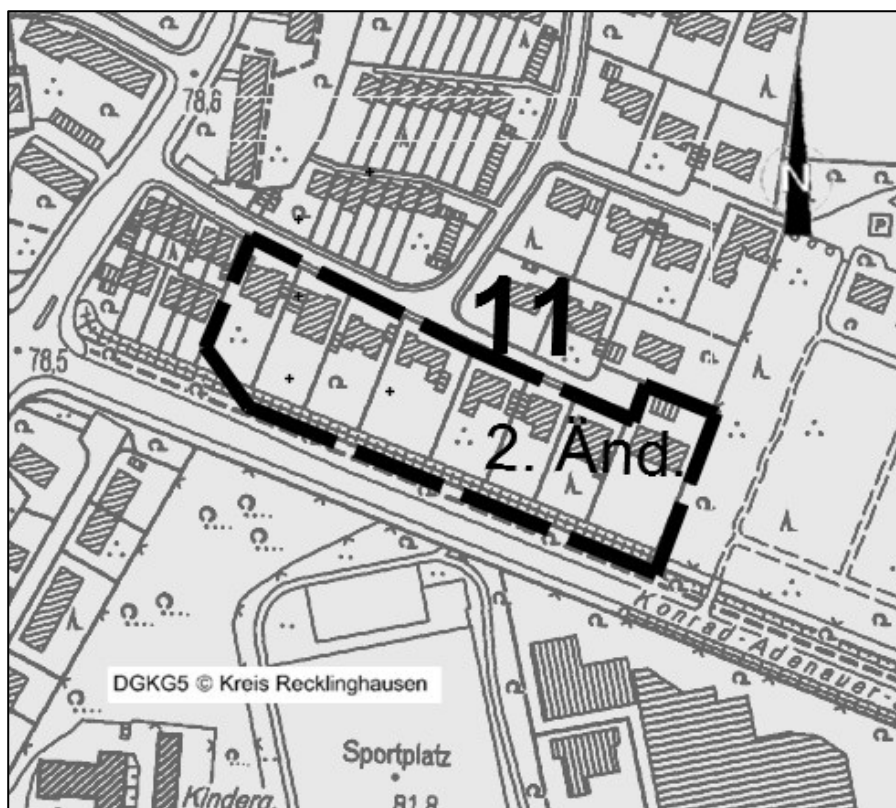
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.12.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 11, 2. Änderung, Gebiet: Bülser Straße
vom 06.12.2019**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 16.05.1991 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, 2. Änderung ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Die dem Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung entgegenstehenden Festsetzungen des Durchführungsplanes Nr. 11 vom 15.06.1963 werden aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung, Gebiet: Bülser Straße wurde durch Verfügung der Bezirksregierung vom 19. Juli 1991, Aktenzeichen: 35.2.1 – 5206/GI -54/90 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung, Gebiet: Bülser Straße tritt rückwirkend zum 19.08.1991 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

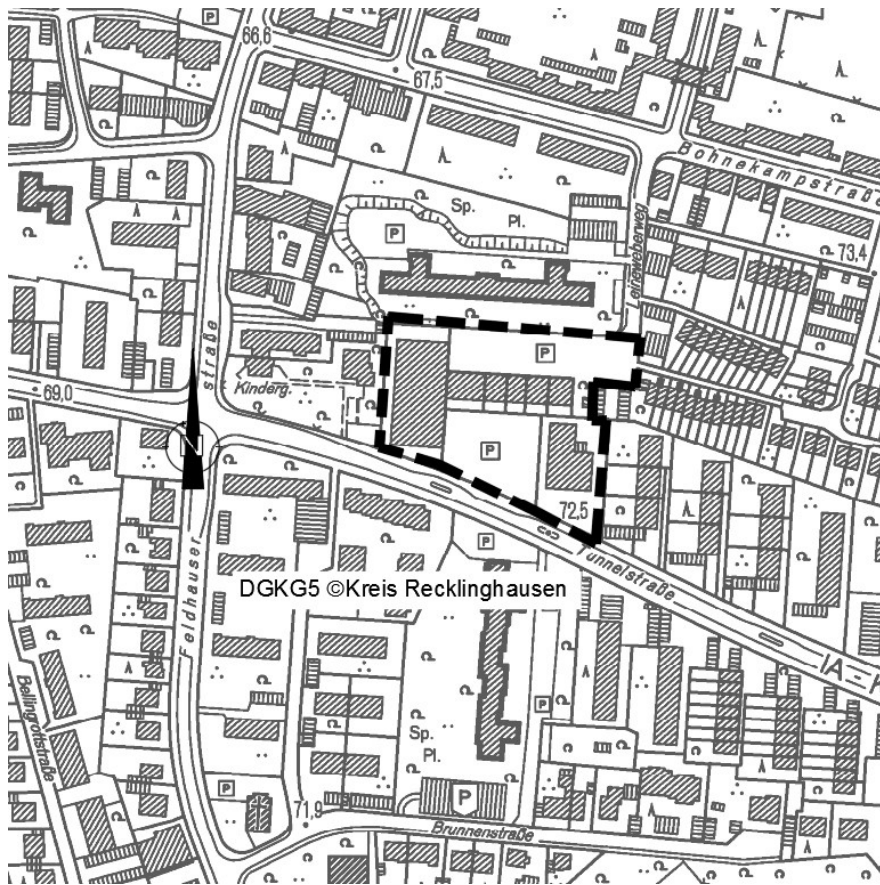
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 06.12.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 31a, 2. Änderung, Gebiet: Tunnelstraße
vom 12.12.2019**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.07.2003 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 31a, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 31a, 2. Änderung besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31a, 2. Änderung ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 31a, Gebiet: Tunnelstraße rechtsverbindlich seit dem 22.05.1978 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31a, 2. Änderung aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 31a, 2. Änderung, Gebiet: Tunnelstraße tritt rückwirkend zum 30.04.2004 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 31a, 2. Änderung und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

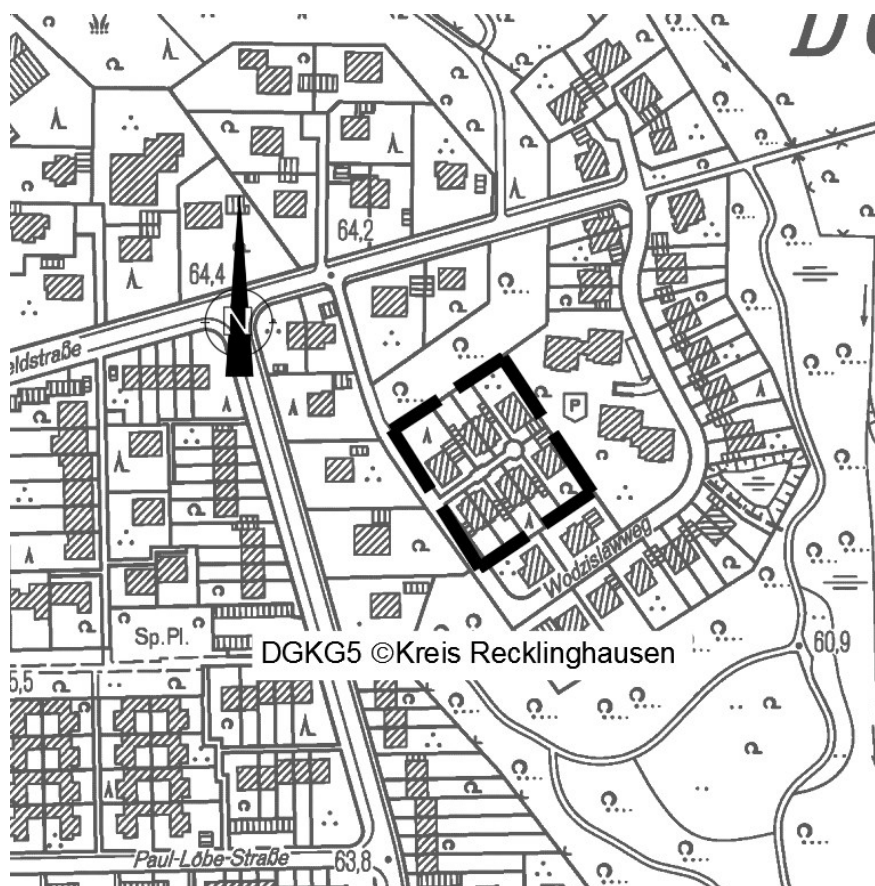
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.12.2019

Der Bürgermeister

- Roland -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34,
27. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord (Wodzislawweg)
vom 12.12.2019**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 34, 27. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 34, 27. Änderung besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, 27. Änderung ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 34, 22. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord, rechtsverbindlich seit dem 19.10.1998 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 34, 27. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord (Wodzislawweg) aufgehoben.

Der Bebauungsplan 34, 27. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord (Wodzislawweg) tritt rückwirkend zum 06.01.2009 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan 34, 27. Änderung und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

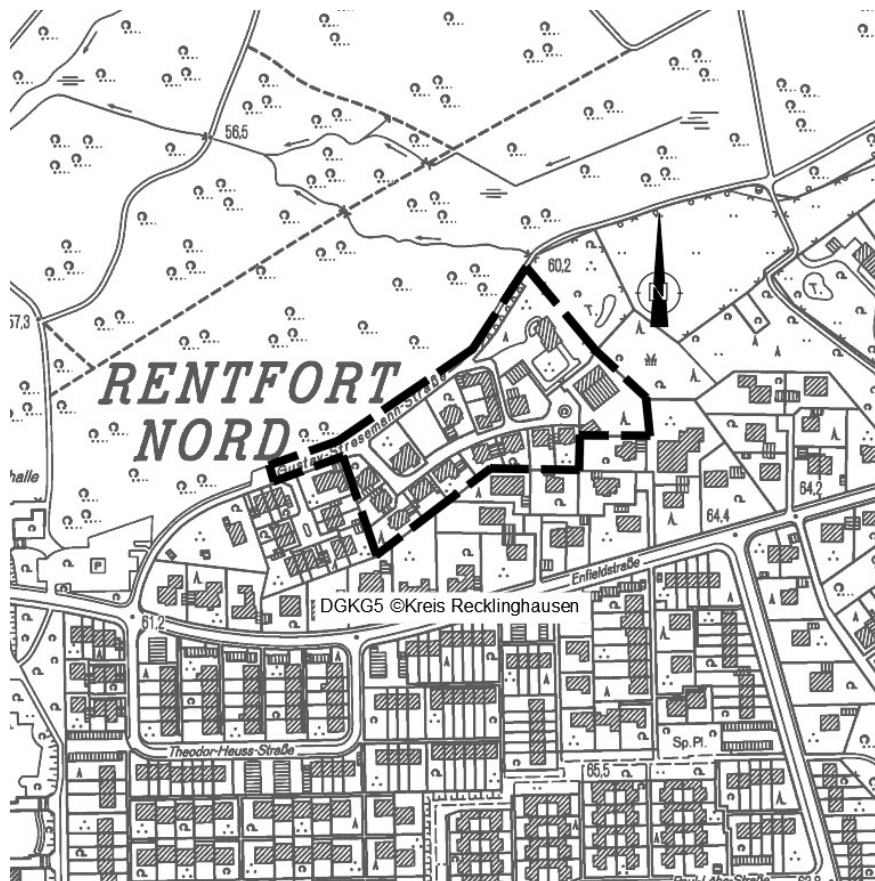
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.12.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 34, 29. Änderung,
Gebiet: Rentfort-Nord (Gustav-Stresemann-Straße)
vom 12.12.2019**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 34, 29. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 34, 29. Änderung besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, 29. Änderung ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan 34, 29. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord (Gustav-Stresemann-Straße) tritt rückwirkend zum 14.07.2006 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan 34, 29. Änderung und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

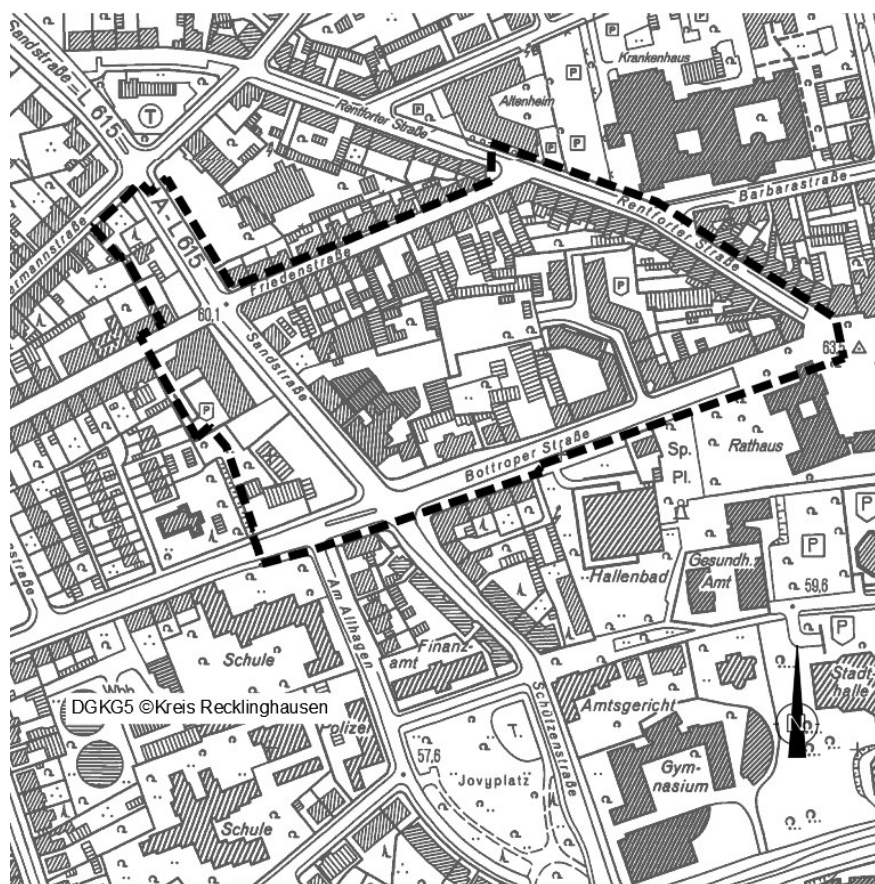
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.12.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36/2,
Gebiet: Bottroper-Straße, Sand-, Frieden-, Rentforter-Straße
vom 12.12.2019**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.05.1998 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 36/2 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 36/2 besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36/2 ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 36/1, Gebiet: Wiesen-, Hermann-, Sand-, Bottroper-Straße, rechtsverbindlich seit dem 11.07.1978 sowie die Fluchtlinienpläne Rentforter Straße vom 17.09.1901 und Rentforter Straße, 1. Änderung vom 13.03.1928, der Fluchtlinienplan Friedenstraße vom 17.09.1901 und der Fluchtlinienplan Bottroper Straße vom 26.06.1956, nördliche Seite sowie südliche Grenze als Freiflächengrenze werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 36/2, Gebiet: Bottroper-Straße, Sand-, Frieden-, Rentforter-Straße aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 36/2, Gebiet: Bottroper-Straße, Sand-, Frieden-, Rentforter-Straße tritt rückwirkend zum 25.06.1998 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan 36/2 und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12.12.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.